

Satzung

zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (Fremdenverkehrssatzung – FVS)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Satzung:

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Folgendes der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BauGB:
1. Die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
 2. Die Begründung von Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten nach § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. Die Begründung von Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes,
 4. Die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
 5. Bei bestehendem von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.
- (2) Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich für die Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 1 auf diejenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, die auf dem beiliegenden Plan, nämlich Anlage 1 zu dieser Satzung, innerhalb der roten Umrandung liegen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich für die Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 auf diejenigen Grundstücke oder Grundstücksteile, die auf den beiliegenden Plänen, nämlich Anlage 2 - 4 zu dieser Satzung, innerhalb der roten Umrandung liegen.

§ 3 **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Begründung oder Teilung der Rechte oder durch die Nutzung als Nebenwohnung die Zweckbestimmung des Gebietes für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.

§ 4 **Ausnahmen**

Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen wird.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen i. d. F. vom 08.06.2006 außer Kraft.

Ausfertigung:

Satzungsbeschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 06.09.2021

Bad Füssing, den 01.12.2021

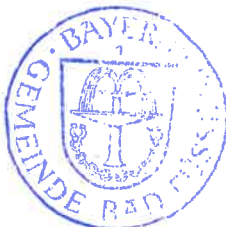

Tobias Kurz, Erster Bürgermeister

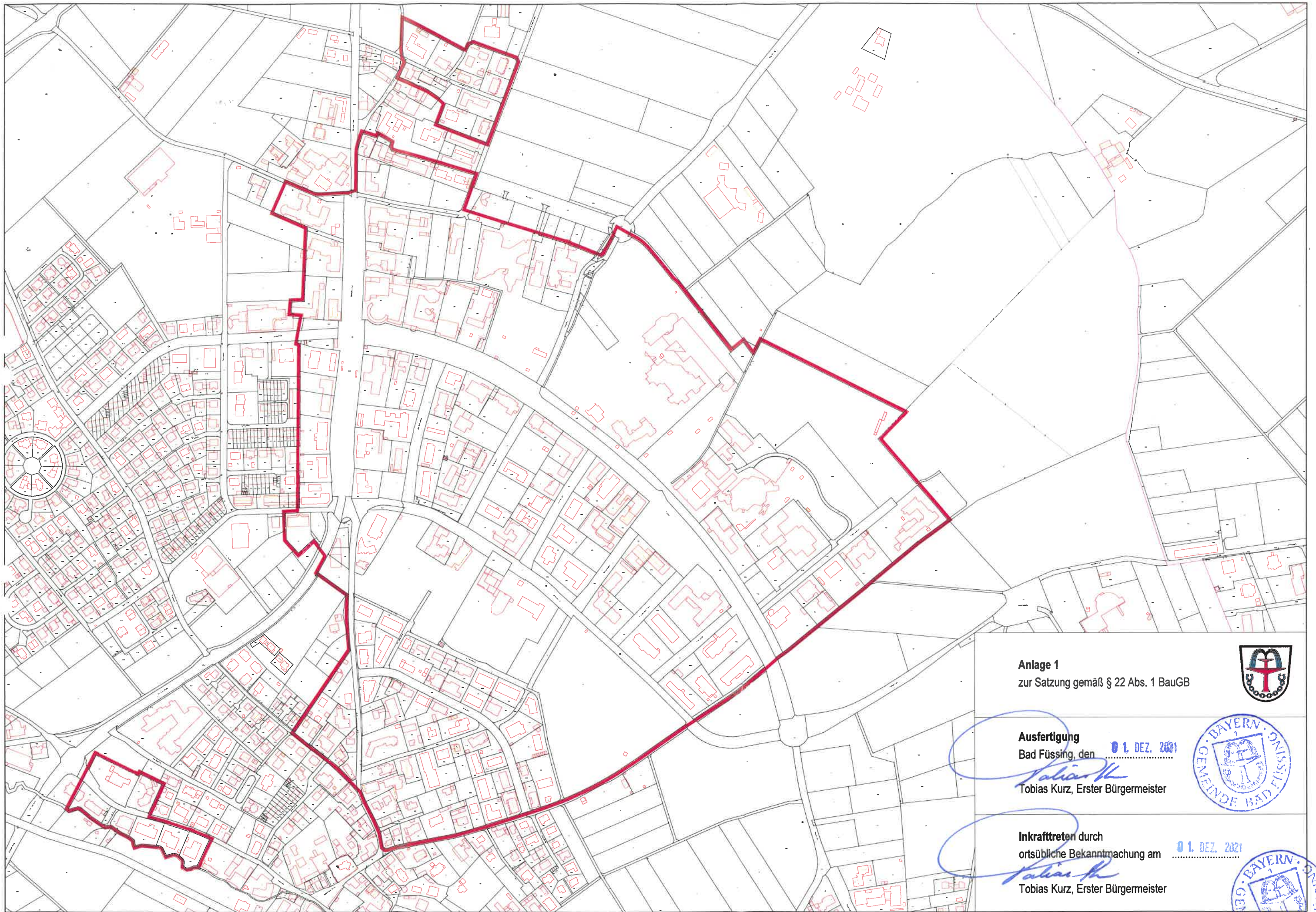


Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
am 01.12.2021

Bad Füssing, den 01.12.2021


Tobias Kurz, Erster Bürgermeister





Anlage 1
zur Satzung gemäß § 22 Abs. 1 BauGB

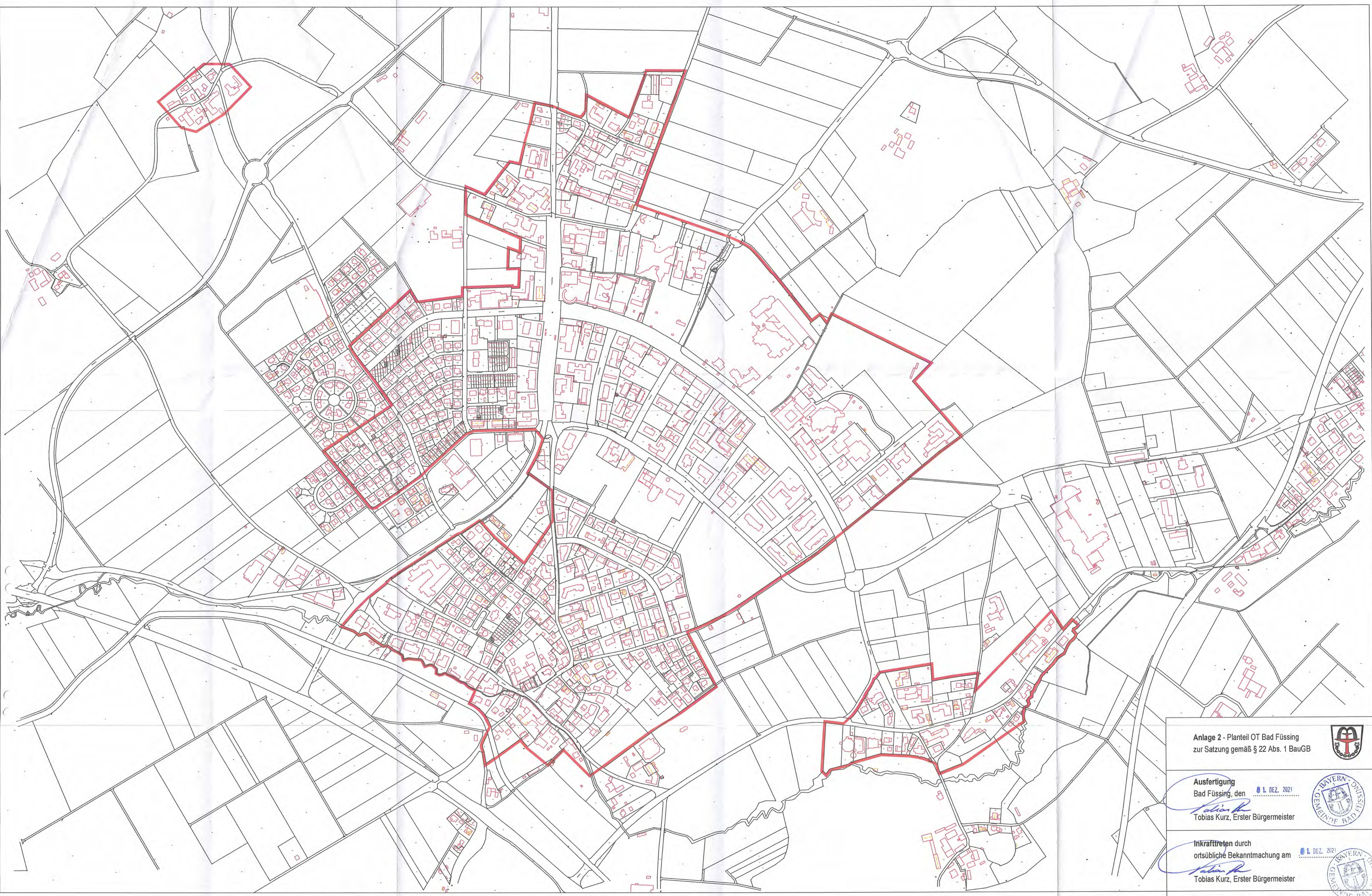


Ausfertigung
Bad Füssing, den 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch
ortsübliche Bekanntmachung am 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister





Anlage 2 - Planteil OT Bad Füssing
zur Satzung gemäß § 22 Abs. 1 BauGB

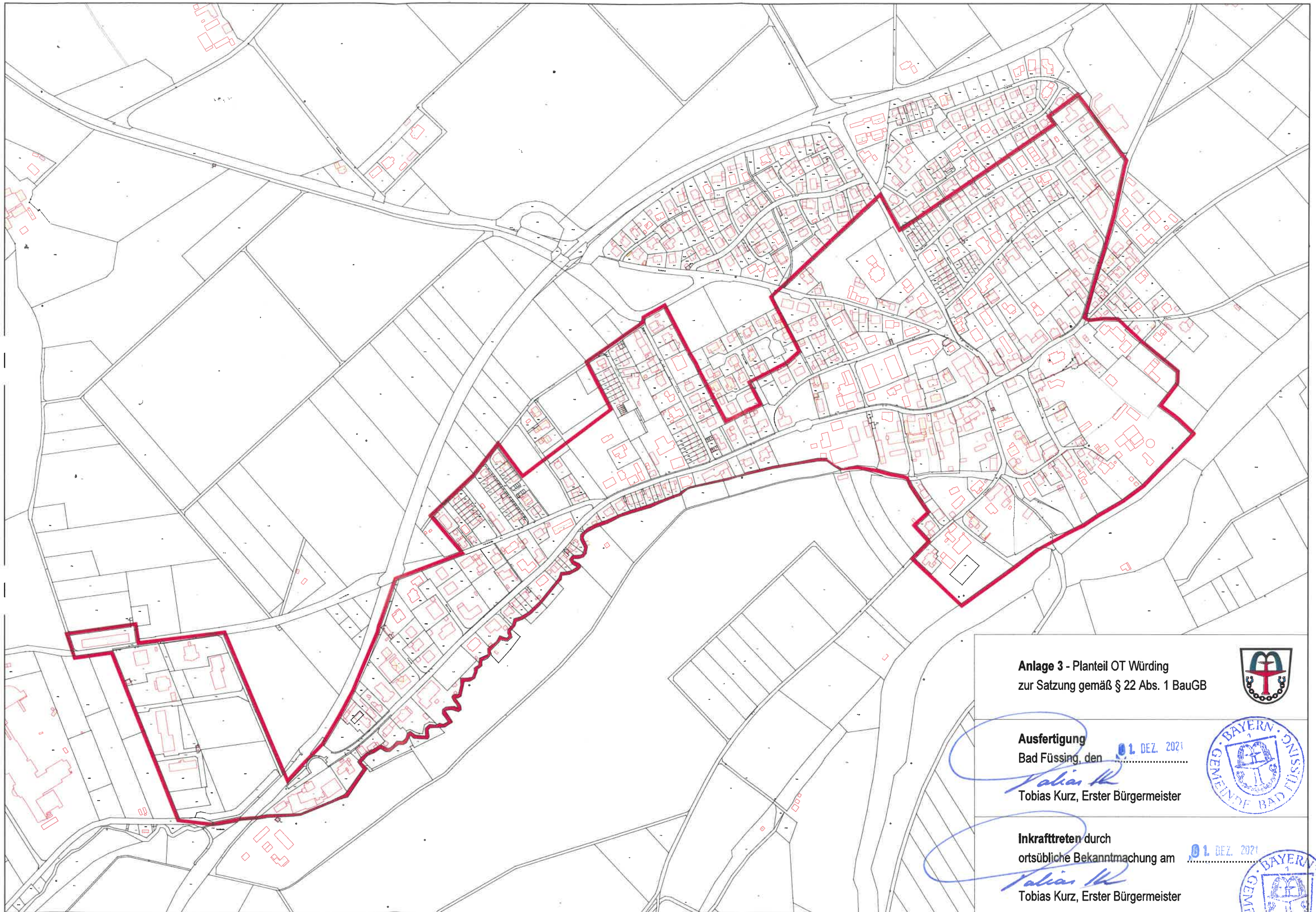


Ausfertigung
Bad Füssing, den 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch
ortsübliche Bekanntmachung am 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister





Anlage 3 - Planteil OT Würding
zur Satzung gemäß § 22 Abs. 1 BauGB

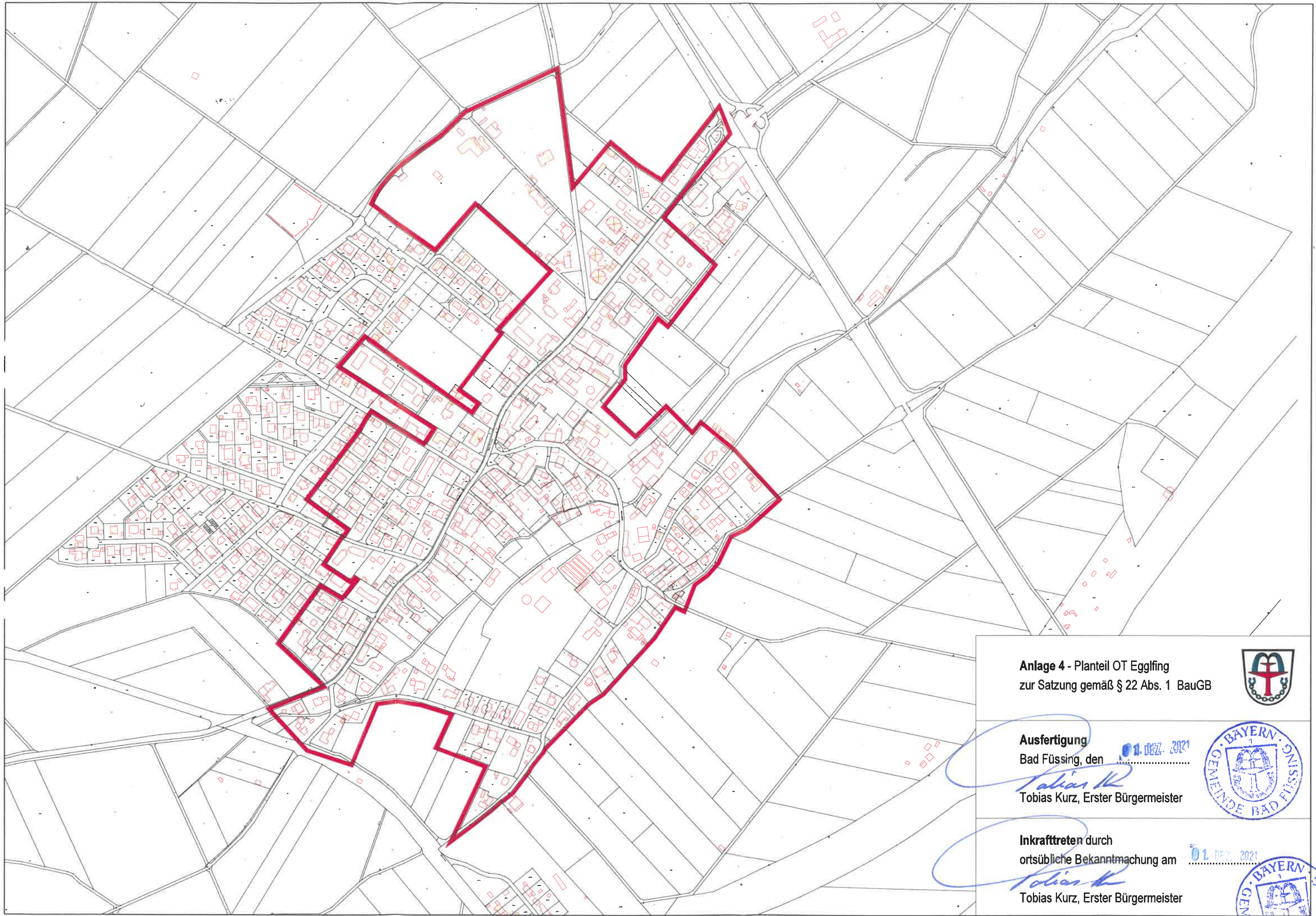


Ausfertigung
Bad Füssing, den 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch
ortsübliche Bekanntmachung am 01. DEZ. 2021
Tobias Kurz
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister





Anlage 4 - Planteil OT Eggling
zur Satzung gemäß § 22 Abs. 1 BauGB



Ausfertigung
Bad Füssing, den **01. DEZ. 2021**
Tobias K.
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



Inkrafttreten durch
ortsübliche Bekanntmachung am **01. DEZ. 2021**
Tobias K.
Tobias Kurz, Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über den Erlass einer Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Der Gemeinderat Bad Füssing hat, gemäß Art. 23 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Baugesetzbuch (BauGB), in der Sitzung am 06.09.2021, die

Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Diese Satzung liegt ab Bekanntmachung (01.12.2021) im Rathaus Bad Füssing, Rathausstraße 6, Zi.-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zur Einsicht im Rathaus ist allerdings eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Flock unter der Telefonnummer 08531/975460 oder Herrn Lederhofer unter der Telefonnummer 08531/975462 erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Satzung sind auch im Internet unter: [www.gde-badfuessing.de/Rathaus+Verwaltung/Amtliche Ankündigungen](http://www.gde-badfuessing.de/Rathaus+Verwaltung/Amtliche%20Ank%C3%BCndigungen) veröffentlicht.

Gemeinde Bad Füssing

Bad Füssing, den 01.12.2021



Tobias Kurz
Tobias Kurz
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgegeben durch
Anschlag an der Amtstafel am
abgenommen am

01.12.2021
15.12.2021